GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 2.1 -Brei.

Vorlage 45 /XII.L.	
Datum:	12.11.2025

An den

Ausschuss für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport	**Sitzungstag:**	18.11.2025
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	09.12.2025
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	16.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Sozial- und Flüchtlingssituation in der Gemeinde Nettersheim

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☒ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, die notwendigen Sanierungsmaßnahmen in den bestehenden Unterkünften durchzuführen und die notwendigen Aufnahmekapazitäten für schutzsuchende Menschen zu schaffen, sich aber gleichzeitig beim Land Nordrhein – Westfalen weiterhin nachdrücklich dafür einzusetzen, Zuweisungen von Asylbewerbern*innen und Flüchtlingen bis auf Weiteres nach den Unterbringungsmöglichkeiten auszurichten, um Überlastungssituationen zu vermeiden.
Die hierzu notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt 2026 zu veranschlagen.

Beim Thema „Bezahlkarte für Asylbewerber*innen" unterstützt der Gemeinderat den Vorschlag, die endgültige Entscheidung über die Einführung bis zur Mitwirkung an der angekündigten Kooperationsoffensive der Landesregierung zurückzustellen.

Der Gemeinderat spricht sich für eine Wiedereinführung der organisierten Transfers zugewiesener ausländischer Personen von den Landesunterkünften in die Kommunen aus.

Im Übrigen nimmt der Gemeinderat die Ausführungen der Vorlage zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Vorbemerkung

In ihrer besonderen, detaillierten Ausführlichkeit soll diese Vorlage, zu Beginn der XII. Legislaturperiode des Gemeinderats, eingangs einen umfassenden Überblick über die Sozial- und Flüchtlingssituation in unserer Gemeinde vermitteln.

1. Flüchtlingssituation

1.1. Ausgangslage

Um die aktuellen Entwicklungen und insbesondere die Herausforderungen unserer Gemeinde richtig einordnen zu können, hier einige grundlegende Informationen zu den Entwicklungen der Flüchtlingszahlen und der geltenden Verteilmechanismen zwischen Bund, Ländern und Kommunen:

Asylbewerber, also Menschen mit dem Ziel, einen Asylantrag zu stellen, oder die diesen bereits gestellt haben, werden in Deutschland nach dem sogenannten „EASY – Verfahren" auf die Bundesländer verteilt. Die Quoten dafür ergeben sich aus dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel", der zu 2/3 das Steueraufkommen und zu 1/3 die Bevölkerungszahl der Bundesländer berücksichtigt und gewichtet. Der Anteil des Bundeslandes Nordrhein – Westfalen (NRW) liegt derzeit bei ca. 21 Prozent der aufzunehmenden Asylsuchenden in der Bundesrepublik. Weiterführende Informationen dazu gibt es auf der Homepage des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge unter https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html.

Maßgeblich für die Verteilung auf die 396 Kommunen in NRW ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW). Die Verteilungsquoten werden grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip errechnet wie auf Bundesebene.
Einzelheiten dazu und die aktuellen Verteilungsquoten sind jederzeit abrufbar unter
https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-nach-dem-fluechtlingsaufnahmegesetz.
Auf Landesebene haben sich die Antragstellenden zunächst bei der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) einzufinden, von wo sie zunächst auf Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE), beides Landeseinrichtungen, verteilt werden. Von dort aus erfolgen die Zuweisungen in die 396 Kommunen wie beschrieben.

Die Gemeinden sind ferner verpflichtet, **anerkannte Flüchtlinge mit einer Wohnsitzauflage für ihre jeweilige Kommune** aufzunehmen. Das sind Personen, die ihr Asylverfahren bereits erfolgreich durchlaufen haben und einen einstweiligen Schutzstatus genießen. Rechtsgrundlage dafür ist § 12a des bundesgesetzlichen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die landesinterne Verteilung folgt ebenfalls den oben beschriebenen Prinzipien.
Näheres dazu und die Entwicklung der Quoten der Aufnahmeverpflichtungen sind unter
https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-von-anerkannten-fluechtlingen-wohnsitzauflage
abrufbar.

Wie sich die aktuelle Lage über längere Zeiträume entwickelt, offenbart statistisch der Newsletter der Landesregierung, stets im Internet einzusehen bei
https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter.
Zusammenfassend lässt sich nach diesen Quellen feststellen, dass die Lage in NRW aktuell deutlich entspannter zu sein scheint. Das gilt vor allem für die Auslastung der Landesunterkünfte, die derzeit unter 50 Prozent liegt. Auch die Zahl der Asylsuchenden insgesamt ist gegenüber den Vorjahresvergleichen deutlich rückläufig. Die Verweildauer der Schutzsuchenden in den Landeseinrichtungen scheint aktuell, was im Interesse einer raschen Integration vor Ort in den Zuweisungskommunen zu begrüßen ist, auch eher kurz.
Die Zahl der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine ist augenblicklich stagnierend bis rückläufig. Wie sich dies angesichts der massiv zunehmenden russischen Angriffswellen auf Ballungsräume und „kritische Infrastruktur" und des nahenden Winters mittelfristig entwickeln könnte, scheint unklar.

Welche Auswirkungen außerdem die aktuellen Weltkrisen (Naher und Mittlerer Osten, Sudan, Ukraine, klima- und katastrophenbedingte Szenarien) jetzt und in der Zukunft haben werden, muss ebenso offenbleiben.
Gleiches gilt für die langfristigen Wirkungen der Flüchtlingspolitik in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und natürlich in Deutschland selbst.

1.2. Situation in unserer Gemeinde

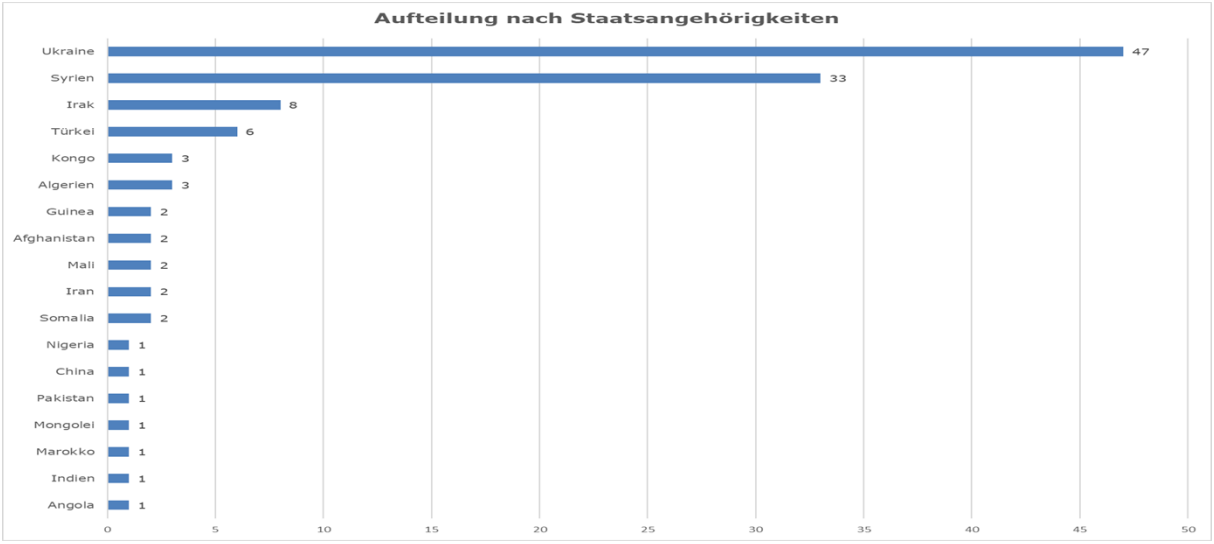
1.2.1. Flüchtlingszahlen und Unterbringungskapazitäten

Aktuell (Stand 05.11.2025) leben in unserer Gemeinde 117 Personen aus den vorgenannten **Personenkreisen**:

in Privatquartieren im Rechtskreis…		**in kommunalen Unterkünften** im Rechtskreis…	
Asyl / FlüAG NRW)	**anerkannt / AufenthG**	**Asyl / FlüAG NRW)**	**anerkannt / AufenthG**
	46 *	30	41

* davon Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Sie verteilen sich auf folgende **Nationalitäten**:



Im Sinne der Förderung des sozialen Friedens, des einvernehmlichen Miteinanders und der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung, werden bei der Unterbringung der Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften nicht nur räumliche und einrichtungstechnische Mindeststandards, sondern auch landsmannschaftliche, religiöse, sprachliche und geschlechtsspezifische Umstände so weit wie möglich berücksichtigt. In seltenen Einzelfällen dennoch auftretende Spannungen werden im unmittelbaren Dialog, im Bedarfsfalle in guter Kooperation mit überregionalen Integrationsstellen und den Ordnungskräften, entschärft.
Dem soeben bezugsfertig hergerichteten „Haus Nikolaus" in Tondorf kommt dabei als dauerhaft angelegte Wohnstatt für besonders gut integrierte Flüchtlinge, vornehmlich Familien, besondere und zentrale Bedeutung zu, zumal dieses Objekt im Erdgeschoss gleichzeitig Angebote des Familienzentrums und der Integration beherbergt und darüber hinaus ja auch der Dorfgemeinschaft offenstehen soll.

Es ist vorgesehen, interessierten Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, das Haus und seine künftigen Bewohner auch nochmals persönlich kennenzulernen, sobald in Kürze die konkrete Belegung absehbar ist.

Die Betreuung und Überwachung der Unterkünfte geschehen nach wie vor durch das Personal des gemeindlichen Sozialamts ohne Einsatz externer Dienstleister. Ebenso werden die Akquise sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung (Gebäudemanagement) derzeit von dort koordiniert.

Ungeachtet der in Kapitel 1.1. beschriebenen, aktuell entspannten Lage bei der Auslastung der Landesunterkünfte hat unsere Gemeinde mit Stand 05.11.2025 rechnerisch weitere 195 Personen aufzunehmen, und zwar

Asylbewerber*innen nach FlüAG NRW		**Anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage**	
Quote bislang erfüllt mit…	**restliche Aufnahmeverpflichtung Personen**	**Quote bislang erfüllt mit…**	**restliche Aufnahmeverpflichtung Personen**
ca. 42 Prozent *	110	ca. 43 Prozent	85

* Bei dieser Personengruppe ist die Zuweisungssperre nach Schließung der Notunterkunft Marmagen ausgelaufen, sodass jetzt die fehlende Quote seitens des Landes möglichst zügig aufgefüllt werden soll.

Die **Unterkunftskapazitäten in den verfügbaren kommunalen Unterkünften** gestalten sich, demgegenüber, aktuell wie folgt:

Adresse	**Kapazität Plätze**	
	maximal	**noch frei**
Frohngau, Hornstraße 4 (Eigentum)	13 *	**0**
Holzmülheim, Erftstraße 38 (Eigentum)	12 *	**0**
Marmagen, Nettersheimer Str. 2 (Miete)	6	**5** nach Sanierung ab 01.12.2025
Nettersheim, Bahnhofstraße 20 (Eigentum)	6	**6** nach Herrichtung ab 01.02.2026
Nettersheim, Blankenheimer Str. 1 (Eigentum)	13	**5** nach Sanierung ab 01.01.2026
Nettersheim, Blankenheimer Str. 17 (Eigentum kürzlich erworben)	10	**10** nach Herrichtung ab 01.02.2026
Nettersheim, Rosenthalstraße 11 (Eigentum)	4	**0**
Roderath, Hilbergartenstraße 3 (Eigentum)	10 *	**6** nach Sanierung ab 01.01.2026
Tondorf, Euskirchener Str. 19 (Eigentum)	7	**0**

Adresse	Kapazität Plätze	
	maximal	**noch frei**
Tondorf, Euskirchener Str. 24 (Eigentum)	14	**1**
Tondorf, Euskirchener Str. 26 (Eigentum)	14	**2**
Tondorf, Spielstraße 1 (Haus Nikolaus, Eigentum)	16	**16** ab 01.12.2025
Zingsheim, Weidenstraße 14	8	**0**
	134	**51**

* in Frohngau und Holzmülheim je zwei Plätze für Notfälle der Obdachlosigkeit (Ordnungsamt) beinhaltet. Roderath wegen erheblicher baulicher Mängel nur mittelfristig belegbar.

Die folgende Tabelle gibt einen **Überblick über den aktuellen Zustand der kommunalen Unterkünfte sowie die noch bestehenden Sanierungserfordernisse** und die dafür vorgesehenen Umsetzungszeiträume:

Unterkunft	Zustand	Sanierungsbedarfe	Umsetzungszeitraum
Hornstraße 4, Frohngau	Wohnbereich OG frisch renoviert und tlw. neu möbliert; Mängel wie rechts nebenstehend	Grundrenovierung des EG mit Teilerneuerung der Küche Überarbeitung der Fenster einschließlich Dichtungen Überprüfung der Statik des Balkons OG Sanierung des Balkons und der Terrasse nach Vorgabe des Fachplaners	2026 planmäßig beauftragt, so bald wie möglich 2026 planmäßig 2026 planmäßig
Erftstraße 38, Holzmülheim	Bausubstanz, soweit nicht nebenstehend abweichend, gut	Grundrenovierung des OG und EG Überarbeitung der Fenster und erforderlichenfalls Teilaustausch (Denkmalschutz!) Sicherung der Zugangstreppe im Außenbereich (Denkmalschutz!)	2026 planmäßig 2026 / 2027 sobald wie möglich
Blankenheimer Str. 1, Nettersheim	Bausubstanz gut, Dachsanierung erfolgreich beendet; Mängel siehe nebenstehend	Grundrenovierung EG im notwendigen Umfange im Bestand Sicherung, ggf. Dämmung und Erneuerung der Außenfassade im Gartenbereich Schaffung von Zwangsbelüftungen in den Sanitär-	2026 planmäßig 2026 planmäßig 2026 planmäßig

Unterkunft	Zustand	Sanierungsbedarfe	Umsetzungszeitraum
		bereichen zur Vermeidung von Schimmelbildung	
Blankenheimer Str. 17, Nettersheim	neu erworbenes Objekt	umfassende Freischneidearbeiten im Außenbereich Schaffung eines Pumpensumpfs im Keller zur Ableitung von Stauwasser Innenrenovierung, Herrichtung und Möblierung für die Belegung	bis Ende Februar 2026 so bald wie möglich bis Ende Februar 2026 planmäßig
Rosenthalstraße 11, Nettersheim	Bau- und Wohnsubstanz ausreichend	wegen der ungewissen Zukunft des Gebäudebestands derzeit keine langfristig ausgerichteten Maßnahmen geplant	
Neustraße 2, Nettersheim	Bau- und Wohnzustand gut	Ersatz der sehr alten Nachtspeicherheizungen (Teil-) Ersatz der Fenster	2026 planmäßig 2026 / 2027
Bahnhofstraße 20, Nettersheim	aktuell umfassende Innensanierung/Herrichtung des neu erworbenen Objekts voraussichtlich bis Ende Januar 2026		
Nettersheimer Str. 2, Marmagen <u>gemietetes Objekt, daher nur mietvertragliche Mieterpflichten</u>	Bau- und Wohnzustand gut, neu renoviert	Möblierung vor Neubelegung	November/Dezember 2025
Hilbergartenstraße 3, Roderath	Bau- und Wohnsubstanz noch ausreichend	wegen der erheblichen Mängel des Gebäudebestands derzeit keine langfristig ausgerichteten Maßnahmen geplant; Weitere Nutzung steht zur Disposition	
Euskirchener Str. 19, Tondorf	Bau- und Wohnsubstanz ausreichend	Erneuerung der Gemeinschaftsküche Innenrenovierung im OG und EG Kleine Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen an der Dachentwässerung	2026 planmäßig 2026 planmäßig 2026 planmäßig
Euskirchener Str. 24, Tondorf	Bau- und Wohnsubstanz ausreichend	Überarbeitung der Fenster und Dichtungen Tausch der sehr alten, zum Teil defekten und hoch unwirtschaftlichen Heizkörper (erwartete Energieeffizienz ca. 15 % Ersparnis pro Jahr) Grundrenovierung im OG und EG	beauftragt 2026 planmäßig 2026 planmäßig

Unterkunft	Zustand	Sanierungsbedarfe	Umsetzungszeitraum
Euskirchener Str. 26, Tondorf	Bau- und Wohnsubstanz ausreichend	Überarbeitung der Fenster und Dichtungen Grundrenovierung im OG und EG	beauftragt 2026 planmäßig
Spielstraße 1, Tondorf	umfassende Innensanierung/Herrichtung des neu erworbenen Objekts weitestgehend abgeschlossen; Erste Belegungen in Kürze		
		Optimierung der Heizungssteuerung und der Thermostatregelung in den Räumen falls technisch und wirtschaftlich sinnvoll: Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme der solarthermischen Anlage zur Heizungsunterstützung	2026 planmäßig 2026 planmäßig
Weidenstraße 14, Zingsheim	Bau- und Wohnsubstanz ausreichend	Überarbeitung der Fenster und Dichtungen Grundrenovierung im EG mit Erneuerung der Gemeinschaftsküche Rückbau der maroden Terrasse und Entsiegelung der Fläche/familienfreundliche Einfriedung des unmittelbaren Gartenbereichs am Haus	beauftragt 2026 planmäßig 2026 planmäßig

Angesichts der, gegenwärtig (nahezu) voll ausgelasteten, Kapazitäten ist der Zentralen Zuweisungsstelle für NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg bereits seit Juli 2025 regelmäßig zu den fortschreitenden Entwicklungen berichtet und zuletzt, unter dem 28.10.2025, unter Berufung auf die bestehende Situation, erfolgreich **Aussetzung der Zuweisungen bis zum 30.11.2025 erwirkt** worden.
Von diesem Zeitpunkt an, so die Bezirksregierung, muss die Gemeinde sich allerdings auf die unverminderte Wiederaufnahme (insbesondere von Asylbewerbern*innen nach FlüAG NRW) einstellen.
Es muss an dieser Stelle dann, angesichts einer **Kapazitätsunterdeckung von rechnerisch 144 Plätzen**, Ziel der Gemeinde sein, mindestens eine weitere „Streckung" der Zuweisungen beim Land zu erreichen. Nur so kann die nötige Zeit gewonnen werden, um weitere, vor allem mobile, Unterbringungsmöglichkeiten (Containerstandorte) zu prüfen und zu schaffen. Das erscheint vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Auslastung der Landesunterkünfte auch angemessen und vertretbar.

Die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen wie Turnhallen, Vereinshäuser usw. sollte mit Blick auf die ohnehin begrenzten Angebote in unserer Gemeinde und die öffentliche Wirkung tunlichst vermieden werden.

Bei dieser gesamten Betrachtung spielt auch eine Rolle, dass sehr viele anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage für die Gemeinde Nettersheim als Obdachlose weiterhin in den kommunalen Unterkünften wohnen (müssen), weil sie am freien Wohnungsmarkt keine oder keine sozialhilferechtlich angemessene Wohnung finden können (sog. „Fehlbeleger"). Auch die geltenden, vom Kreis Euskirchen definierten, Kriterien für einen sozialhilferechtlich angemessenen Mietpreis sind anpassungsbedürftig und wirken sich als Hemmnis bei konkreten Mietvertragsverhandlungen aus. Das trifft für den größten Teil dieses Personenkreises zu, hindert deren Integrationsfortschritt in unserer Gesellschaft und bindet vor allem dringend benötigten kommunalen Wohnraum für Neuzuweisungen.
Aber nicht nur die betroffenen Menschen selbst tun sich schwer, dauerhafte Wohnungen zu finden: Selbst für die Gemeinde wird es zunehmend schwieriger bis nahezu unmöglich, entsprechende Objekte zu Kauf oder Miete zu akquirieren. Mit Blick auf die vielen Unsicherheitsfaktoren im Thema ist es auch fraglich, ob die Akquise langfristig oder gar dauerhaft gebundener Immobilien praktisch und wirtschaftlich der beste Weg ist. Daher wurde mit Kauf der letzten Immobilie (Blankenheimer Str. 17) entschieden, kurz- bis mittelfristige Bedarfe über eine temporäre, mobile Zwischenlösung in Form von Wohncontainern abzudecken.

1.2.2. Sozialleistungen

Die in die Gemeinde zugewiesenen 117 Personen werden wie folgt mit **sozialen Leistungen** versorgt:

Rechtskreis	Rechtsgrundlage	Leistungsträger	Personen
Asyl / FlüAG NRW)	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Gemeinde Nettersheim	**31**
anerkannt / AufenthG	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Bürgergeld)	Jobcenter EU - aktiv	**80**
	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – „Sozialhilfe")		**6** *

* Außerhalb der genannten Personenkreise erhalten 4 weitere Bürger*innen mit Migrationshintergrund Leistungen
nach SGB XII (siehe Gesamtzahl unter Kapitel 2.2. dieser Vorlage)

Die aktuell 31 **Anspruchsberechtigten nach AsylbLG** erhalten von der Gemeinde

Grundleistungen nach § 3	Leistungen analog SGB XII nach § 2
in 30 Fällen	in 1 Fall

Zu allen Abgrenzungsfragen bei den Leistungsansprüchen vermittelt die Internetseite
https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/LeistungenAsylbewerberleistungsgesetz/leistungssaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einen weiterführenden Überblick.

Für die Aufnahme, Unterbringung und sozialhilferechtliche Versorgung (Bedarfe nach §§ 3 bis 6 AsylbLG) dieser Menschen im Asylverfahren erhält die Gemeinde vom Land nach Maßgabe des FlüAG NRW regelmäßig eine monatliche Fallpauschale von derzeit rund 1.013,00 €. Für geduldete, eigentlich ausreisepflichtige, Personen gelten Sonderregelungen (Einmalzahlung von 12.000,00 € für die Dauer des restlichen Aufenthalts, der nicht selten länger als 12 Monate dauert).
Von den Pauschalen sind Sozialhilfe (ggf. einschließlich Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche) nach § 3 oder § 2 des AsylbLG, Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG und Sonderbedarfe nach § 6 AsylbLG zu decken, des Weiteren die Kosten der Unterbringung (pro Wohnplatz in den gemeindlichen Unterkünften derzeit rund 300,00 € monatlich). Außerdem sind die Betroffenen in ihrer persönlichen Integration zu unterstützen. Die Regelpauschale von rund 1.013,00 € ist in Fällen ohne besondere Belastungen (z.B. in schwerwiegenden oder chronischen Erkrankungsfällen) bislang noch „knapp auskömmlich", die Einmalzahlung von 12.000,00 € für Geduldete deckt spätestens nach Ablauf von 12 Monaten die aufzuwendenden Kosten nicht mehr. Besonders kostenintensive Fälle bzw. „Langzeitgeduldete" belasten den Gemeindehaushalt regelmäßig unmittelbar und nicht selten beträchtlich.

Für **anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage** ist die Gemeinde nach § 12a AufenthG lediglich aufnahme- und unterbringungspflichtig, ferner für die Begleitung der Integration. Sie gelten im rechtlichen Sinne als obdachlose Personen, solange sie keine eigene Wohnung im Gemeindegebiet finden (außerhalb der Zuweisungsgemeinde dürfe diese Menschen erst nach Ablauf von drei Jahren oder nach Umverteilung auf begründeten Antrag hin wohnen). Für diesen Personenkreis darf die Gemeinde nach ihrer örtlichen Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften von Asylbewerbern / innen, Obdachlosen und Spätaussiedler / innen in der Gemeinde Nettersheim vom 17.11.2017 sozialhilferechtlich angemessene Gebühren erheben. Das sind – einschließlich pauschaler Stromkostenbeiträge – aktuell für ein Single knapp 300,00 € monatlich. Diese Gebühren werden bei vorliegendem Hilfeanspruch durch die Träger nach SGB II und SGB XII in der Regel unmittelbar vom Leistungsanspruch an das Jobcenter bzw. an den Kreis Euskirchen abgetreten. Gebührenschuldner ist dabei dennoch stets die untergebrachte Person.

Aufgrund der vorübergehend stagnierenden Zuweisungszahlen, einmalige finanzielle Sonderzuweisungen des Landes NRW für Integration und Investition in den letzten Jahren, Aussetzung der Zuweisung aufgrund Flutfolgen von Juli 2021 bis 2024 und Betrieb der Landesnotunterkunft in Marmagen von 2023 bis April 2025, gestaltete sich die seinerzeit berechnete Gebühr bislang weitgehend kostendeckend. Angesichts umfassender Sanierungsmaßnahmen, Akquisition und Herrichtung neuer Unterkünfte, gestiegener Energie- und Personalkosten sowie der Erweiterung von Kapazitäten wegen der Wiederaufnahme regelmäßiger Flüchtlingszuweisungen erscheint jedoch die Notwendigkeit einer Überprüfung und ggf. angemessenen Anpassung der Gebührensätze nun erforderlich. Die hierfür notwendige Gebührenbedarfsberechnung sollte das (vorläufige) Jahresrechnungsergebnis 2025 und den Beschluss des Haushalts 2026 mit umfassen, sodass eine Überprüfung erfolgen und eine Empfehlung in der ersten Jahreshälfte des kommenden Jahres ausgesprochen werden können.

1.2.3. Bezahlkarte für leistungsberechtigte Asylbewerber*innen

Die Thematik ist in den Gremien der Gemeinde in diesem Jahr, vor allem in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport am 25.03.2025, mehrfach ausführlich beraten worden.

Die bisherigen Verläufe werden wie folgt zusammengefasst:

Aktuell werden die Leistungen nach AsylbLG in unserer Gemeinde durch Barscheck, in besonders begründeten, zuverlässigen und integrationswilligen Ausnahmefällen per Banküberweisung, erbracht.

Die Bund-Länder-Konferenz im November 2023 mit dem Bundeskanzler hatte sich grundlegend auf die Einführung einer Bezahlkarte als Bargeldersatz für Asylbewerber*innen verständigt. Daraufhin wurde am 06.03.2024 die Umsetzung der bundeseinheitlichen Standards im Asylbewerberleistungsgesetz vom Bundestag beschlossen und am 16.05.2024 als weitere Form der Leistungsauszahlung im Gesetz verankert. Die konkrete Ausgestaltung ist hierbei, mangels erzielter Einigung auf Bund – Länder – Ebene, leider den einzelnen Bundesländern überlassen worden. Das Land Nordrhein–Westfalen hat die Umsetzung in Landesrecht mit der „Bezahlkartenverordnung NRW" zum 07.01.2025 vollzogen.
Vorausgegangen war ein sehr kurzes Beteiligungsverfahren für die Kommunen, an dem sich die Gemeinde Nettersheim im Verbund mit Nachbarkommunen über den Kommunalen Spitzenverband (Städte- und Gemeindebund „Kommunen NRW") im November 2024 im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme aktiv beteiligt hatte. Bedauerlicherweise waren die rechtlichen und vor allem praktischen Hinweise der Städte und Gemeinden im Verfahren so gut wie gar nicht berücksichtigt worden. Seit der Inkraftsetzung der Verordnung steht diese unter massiver Kritik einer Mehrzahl der Städte und Gemeinden, auch wenn diese bereits mit der 1. Änderungsverordnung vom 19.09.2025 in Teilen „nachgebessert" worden ist (der derzeit gültige Verordnungstext unter Einbeziehung der 1. Änderungsverordnung ist abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?bes_id=54332&aufgehoben=N&anw_nr=2).
Aktuell haben sich von den 396 Kommunen in Nordrhein – Westfalen erst 105 für die Einführung der Bezahlkarte entscheiden, 117 unter Anwendung der sog. „Opt – Out – Regelung" nach § 4 der Verordnung bereits dagegen. 174 Städte und Gemeinden sind, wie aktuell auch noch unsere Gemeinde, noch nicht entschieden. Im Kreis Euskirchen haben sich dem Vernehmen nach bereits 3 Kommunen verbindlich gegen die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen, 6 scheinen tendenziell ablehnend in Wartestellung, nur eine Kommune habe sich grundsätzlich für das neue Zahlungsinstrument ausgesprochen (zum Standpunkt unserer Gemeinde siehe bitte „Fazit" unten).

Hauptkritikpunkte der kommunalen Familie damals wie heute sind hierbei:

- Die Eröffnung einer Wahlmöglichkeit zur Teilnahme am Bezahlkarten – System („Opt – Out – Regelung nach § 4) weicht den bundeseinheitlichen Regelungswillen und damit die Zielrichtung der Bezahlkarte auf und schafft in den Kommunen, die sich für eine Teilnahme entscheiden, zwangsläufig gegenüber den Leistungsberechtigten ein vermeidbares Argumentationsbedürfnis.
- Die Zusage des Landes, allein die Kosten für die Kartengestellung und das Basissystem zu tragen, greift zu kurz: Zu klären ist, ob das Basissystem über geeignete Schnittstellen an die eingesetzten kommunalen Leistungs-

fachverfahren angebunden werden kann, welche Einführungskosten und laufenden Folgekosten dabei entstehen und wer diese Kosten tragen wird (aktuell sollen diese Kosten in noch ungeklärter Höhe allein den Kommunen zur Last fallen).

- Im Gegensatz zum bisherigen Prinzip der Leistungsauszahlung an einen definierten „Haushaltungsvorstand" führt die Individualisierung von Zahlungsvorgängen nach § 2 voraussichtlich zu einem Mehraufwand vor allem dann, wenn eine Anbindung an das Fachverfahren nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten realisiert werden könnte.
- § 3 der Landesverordnung eröffnet eine Vielzahl (temporärer oder dauerhafter) kundenspezifischer Ausnahmen von der Bezahlkartenpflicht, die zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen kann, zumal dann, wenn die betroffenen Personen ihren zugrundeliegenden Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen.
- Gegenüber den ursprünglichen Überlegungen ist zwischenzeitlich klar, dass die Bezahlkarte nicht nur eine erweiterte Kreditkarten–Funktion besitzen, sondern in gewissem Umfange auch zur Teilnahme am SEPA – Überweisungs- und Lastschriftverfahren berechtigen soll. Der Kreis der zum Überweisungsverfahren zugelassenen Empfängerkonten soll nach den jüngsten Vorstellungen des Landes durch eine „White–List" (Freischaltung für bestimmte Transaktionen von vorne herein oder durch örtliche Entscheidung auf Antrag) definiert werden. Je mehr Entscheidungen in der Kommune auf Antrag individuell zu treffen wären, umso größer würde der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand, zumal derartige Entscheidungen im Zweifel stets dem Rechtsweg unterlägen.

Nach mehreren vergeblichen Versuchen, das zuständige Landesministerium zu einem umfassenden und möglichst unmittelbaren Dialog mit den Städten und Gemeinde zu bewegen, scheint dies aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Kommunalen Spitzenverbandes vom 30.10.2025 nunmehr im Wandel:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) habe der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW mitgeteilt,

„sich nunmehr in enger Abstimmung mit den Kommunen um die technische und praktische Umsetzung innerhalb des gesetzten rechtlichen Rahmens bemühen zu wollen. Vor diesem Hintergrund sollen die Kommunen die Möglichkeit erhalten, in einem angemessenen Zeitfenster eine fundierte Entscheidung für oder gegen die Einführung der Bezahlkarte treffen und auch begründen zu können. Zum anderen müsse die Einführung so ausgestaltet werden, dass die Kommunen ihre bestehenden Prozesse realistisch schrittweise auf die neue Technik umstellen können.
Aus den Pilotierungen der Bezahlkarte in den Unterbringungseinrichtungen des Landes wie auch in ausgewählten Kommunen hätten wichtige praktische Erkenntnisse für den Umstellungsprozess auf die Bezahlkarte gewonnen werden können.
Die Umstellung sei ein komplexer Prozess, der Zeit in Anspruch nehme. Dies sei allen Akteuren – Land, Kommunalen Spitzenverbänden, Kommunen – bewusst.
Daher werde die Umstellung (nun) gemeinsam organisiert. Die Bezirksregierungen stünden fortan als Ansprechpartner für die Kommunen bereit, um den Roll-Out (Prozess der konkreten Einführung) vor Ort) abzustimmen. Sobald eine Kommune die Entscheidung für die Einführung treffe, könne sie sich an die zuständige Bezirksregierung wenden, um den individuellen Umsetzungsplan (inklusive Zeitplan) abzustimmen.

Überdies hätten die Kommunen neben der unmittelbaren Einführung der Bezahlkarte weitere Handlungsoptionen:
Für den Fall, dass eine Kommune z. B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte, könne sie beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt weiterhin nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (Opt-Out). Diese Variante könne jederzeit für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Bezahlkartenverordnung beschlossen werden. Kommunen, die eine ursprünglich getroffene Opt-Out-Entscheidung revidieren möchten, könnten eine solche Entscheidung ebenfalls zu einem zukünftigen Termin treffen und bereits vor diesem Termin mit der jeweiligen Bezirksregierung den Einführungsprozess starten.
Vor diesem Hintergrund werben wir (die Landesregierung) dafür, eine Entscheidung zur Bezahlkarte zu treffen."

Diese Hinweise stehen im Zusammenhang mit der formell geltenden Rechtslage der BezahlkartenVO, nach der Leistungsbeziehende, die nach dem 1. Januar 2025 erstmals in Leistungsbezug gekommen sind, bereits jetzt ihre Leistungen von der Kommune auf die Bezahlkarte ausgezahlt bekommen sollten. Angesichts des hier geschilderten aufwändigen Prozesses zur Einführung der Bezahlkarte könnten sich Kommunen fragen, ob sie die Fristenvorgaben der Bezahlkartenverordnung einhalten können. Das Land bietet hier (nunmehr) an, den Kommunen als Partner zur Seite zu stehen und mit ihnen den Einführungsprozess vor Ort zu planen. Es ist daher nach Ansicht der Geschäftsstellen des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes nicht erforderlich, allein wegen der Fristenregelung vorsorglich und vorübergehend eine Opt-Out-Entscheidung zu treffen.
Der Städte- und Gemeindebund habe gegenüber dem MKJFGFI angeregt, dass dort ein Format eingerichtet wird, in dem Pilotkommunen anderen Kommunen von ihren Erfahrungen zur Einführung und Betrieb der Bezahlkarten berichten können. Hierzu soll es Informationsveranstaltungen auf Ebene der Regierungsbezirke geben, die allerdings noch nicht terminiert sind.

Fazit:

Aus Sicht unserer Gemeinde sind die aufgezeigten Kritikpunkte (auch nach dem Erlass der 1. Änderungsverordnung) nach wie vor nur unzureichend ausgeräumt und die daraus abgeleiteten Besorgnisse für den rechtlichen und praktischen Umgang mit der Bezahlkarte bleiben einstweilen bestehen.
Gleichwohl ist die aktuelle Beratungs- und Unterstützungsoffensive des Landes grundlegend zu begrüßen.
Es gilt, keine Gelegenheit der Informationsgewinnung auszulassen, um abschließend eine umfassend belastbare Entscheidung vorzubereiten und dem Gemeinderat zu gegebener Zeit vorschlagen zu können.
Mit Schreiben vom 07.11.2025 wurde insofern dem Landesministerium berichtet, dass sich die Gemeinde zwar eine spätere „Opt – Out – Entscheidung" ausdrücklich vorbehalte, einstweilen jedoch den angebotenen Austauschprozess abwarten wolle.

1.3. Sicherheitspartnerschaft

Zum Schutz der Gemeinschaftsunterkünfte, aber auch zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in deren Umfeld im Interesse der Wohnbevölkerung, pflegt die Gemeinde traditionell eine sehr enge und jederzeit funktionierende Sicherheitspartnerschaft mit den Einsatzkräften von Polizei und Ordnungsamt.

Gleiches gilt für den stetigen Austausch mit der Ausländerbehörde sowie – im begründenden Einzelfall – mit den zuständigen Stellen von Land und Bund.

Eine besondere Problematik besteht darin, dass neuzugewiesene Personen, die sich mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in unsere Gemeinde bewegen müssen, dort erst mit deutlicher Verspätung (Ausfälle oder Verspätung von Verkehrsverbindungen, Ersatzverkehre usw.), am Folgetag, mehrere Tage später oder gar nicht erscheinen. Bei der, bis vor einigen Jahren geübten, Praxis des Landes, Sammeltransfers zu den Kommunen zu organisieren, waren solche Vorfälle die Ausnahme. Auch das zwischenzeitlich erfolgreiche Vorgehen, Personen möglichst mit kurzen Wegen aus dem betroffenen Regierungsbezirk zuzuweisen, ist leider mit Hinweis auf „programmbedingte Unmöglichkeit" wieder verworfen worden. So kommen auch Zuweisungen (z.B. aus Ostwestfalen oder dem Münsterland) zustande, die mit dem Öffentlichen Nahverkehr Zielorte in der Eifel am selben Tag nachweislich gar nicht erreichen können (das stellt vor allem ältere und kranke sowie Familien mit Kindern vor erhebliche Probleme).
Die unzuverlässige Ankunft der zugewiesenen Personen wirkt sich aber nicht allein nachteilig auf die Betroffenen selbst und auf die organisatorischen Abläufe in der Kommune aus (Bereitschaftszeiten, vermeidbare Mehrarbeitszeiten usw.), es besteht in diesen Fällen auch keinerlei ausländerrechtliche Kontrolle über diese Menschen vom Zeitpunkt des Verlassens der Landesunterkunft an.

1.4. Perspektive

Im Hinblick auf die Aufnahme, sozialhilferechtliche Versorgung, Unterbringung und Integration der geflüchteten Menschen steht die Gemeinde in den kommenden Jahren, nach wie vor, vor zentralen organisatorischen, wirtschaftlichen und personellen Herausforderungen.
Um diesen so zeitnah wie möglich zu begegnen und erforderliche Weichen zu stellen, wird zur Entwicklung und zu den notwendigen Folgerungen auch weiterhin regelmäßig berichtet werden.

2. Weitere Soziale Sicherungssysteme

2.1. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II); Bürgergeld / Grundsicherung für Arbeitssuchende

Zuständigkeit und Träger: Jobcenter EU – aktiv

Stand zum Jahresende	Zahl der Bedarfsgemeinschaften (= Leistungsfälle)	Zahl der hilfebedürftigen Personen
2022	95	189
2023	112	200
2024	87	162
2025*	99	175

* Die Zahlen für 2025 beziehen sich auf den Stichtag 30. Juni 2025.

In diesen Angaben sind auch die leistungsberechtigten ausländischen Schutzsuchenden enthalten. Zum 30. Juni 2025 waren dies 91 der 175 hilfebedürftigen Personen.

2.2. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Sozialhilfe

Zuständigkeit und Träger: Kreis Euskirchen

Stand zum Jahresende	**Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung** Personen	**Hilfe zum Lebensunterhalt bei vorübergehender Erwerbsminderung** Personen	**Hilfe zur Pflege** Personen
2022	48	10	0
2023	48	5	2
2024	49	6	1
2025*	50	7	1

* Die Zahlen für 2025 basieren auf dem Tag der Auskunft (29.10.2025).

2.3. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz; Wohngeld

Zuständigkeit: Gemeinde Nettersheim
Bearbeitung: Gemeinde Kall im Rahmen Öffentlich – Rechtlicher Vereinbarung
Träger: Bund

Stand zum Jahresende	**Wohngeldfälle (Haushalte)**
2022	101
2023	179
2024	189
2025*	162 (bis Oktober 2025, Prognose etwa wie Jahr 2024)

* Die Zahlen für 2025 basieren auf dem Tag der Auskunft (28.10.2025).

2.4. Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI); Rente und sonstige Leistungen der Deutschen Rentenversicherung

Örtliche Zuständigkeit für Antragsaufnahme und Beratung: Gemeinde Nettersheim
Träger: Rentenversicherungsträger

Jahr	Zahl der jährlichen Beratungsfälle	Zahl der jährlichen Rentenanträge	Rentenfälle gesamt
2022	63	104	**167**
2023	75	142	**217**
2024	72	136	**208**
2025	77 * Prognose: 91	119 * Prognose: 142	196 * **Prognose: 233**

* Fallzahlen bis 05.11.2025

3. Soziales Ehrenamt stärken und ausbauen

Die Zahl der Menschen, die in unserer Gesellschaft Hilfe und sozialen Zuspruch benötigen, steigt stetig. Das gilt bei Weitem nicht nur für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Freiwillige Hilfsangebote von Privatpersonen, Kirchen, Gruppen und Vereinen wirken daher nicht nur unmittelbar und nachhaltig, sie entlasten auch sehr spürbar die Ressourcen der „amtlichen Stellen".

Es ist und bleibt daher auch Aufgabe der Gemeinde und hier in erster Linie des örtlichen Sozialbereichs, organisatorische und wirtschaftliche Hilfestellung zu leisten, Initiativen des sozialen Ehrenamts zu stärken und auszubauen.

In Einzelfällen hat es sich dabei, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung usw., auch bereits bewährt, Menschen nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe" zu motivieren, etwas von dem, was sie selbst an Hilfestellung erfahren durften, auch anderen Hilfebedürftigen weiter zu verschenken.

gez. Crump

Bürgermeister